

Vor- und Zuname

wird nach § 22 Siebtes Sozialgesetzbuch (SGB VII) und § 20 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) zur/zum

# Sicherheitsbeauftragten

bestellt.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte hat den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

Der/Die Sicherheitsbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Zuständigkeitsbereich:

Ort, Datum Ort, Datum

Arbeitgeber/Geschäftsführung Sicherheitsbeauftragte/er

Mitarbeitervertretung